

# SCHLÜTER GRAF & PARTNER

شلوتر جراف ومشاركوه للإستشارات القانونية

Rechtsanwälte • Notare  
Legal Consultants

LEITFADEN SCHIEDSVERFAHREN NACH DEM RECHT DER VAE



### **Kanzlei Dubai/Vereinigte Arabische Emirate**

P. O. Box 29337  
Khalid Bin Al Waleed Road (Bank Street)  
The Business Centre/Juma Al Majid Building  
4. Stock, Büro 410  
Dubai  
Vereinigte Arabische Emirate  
Tel.: +971 - 4 - 397 1119  
Fax: +971 - 4 - 397 3869  
Email: dubai@schlueter-graf.com  
Website: www.schlueter-graf.com

Ansprechpartner: **Ulf-Gregor Schulz ACI Arb**, Rechtsanwalt & Legal Consultant  
**Lars Wiedemann ACI Arb**, Rechtsanwalt & Legal Consultant  
**Florian Fischer LL.M.**, Rechtsanwalt & Legal Consultant  
**Anja Christine Adam**, Rechtsanwältin & Legal Consultant  
**Bert Michael Hückel**, Rechtsanwalt & Legal Consultant  
**Amina Dakrouy**, Rechtsanwältin & Legal Consultant  
**Andrés Ring**, Rechtsanwalt & Legal Consultant

### **Kanzlei Dortmund/Deutschland**

Partnerschaftsgesellschaft  
Register: AG Essen, PR 1635  
Königswall 26  
44137 Dortmund  
Deutschland  
Tel.: +49 - 231 - 914 455 0  
Fax: +49 - 231 - 914 455 30  
Email: info@schlueter-graf.de  
Website: www.schlueter-graf.com

Ansprechpartner: **Peter Schlüter**, Rechtsanwalt & Legal Consultant  
**Christoph Keimer**, Rechtsanwalt & Legal Consultant

Stand: **12. April 2010** - 1. Auflage

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, Stand: 12. April 2010, dienen als Orientierungshilfe und ersetzen nicht eine anwaltliche Beratung im Einzelfall. Trotz sorgfältiger Überarbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	1
2.	Schiedsvereinbarung.....	2
3.	Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte bei Schiedsklausel .....	4
4.	Einstweiliger Rechtsschutz.....	4
5.	Schiedsgericht.....	6
6.	Formalien.....	9
7.	Schiedsspruch .....	10
8.	Annerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.....	10
9.	Angreifbarkeit des Schiedsspruchs .....	13
10.	Schiedsinstitutionen in den VAE .....	17
	a) Dubai International Arbitration Centre (DIAC).....	17
	b) Dubai International Financial Centre-London Centre for International Arbitration (DIFC- LCIA Arbitration Centre).....	19
	c) Abu Dhabi Commercial Conciliation & Arbitration Centre (ADCCAC) .....	23
	d) Sharjah International Commercial Arbitration Centre .....	25
11.	Ausblick.....	26
12.	Schlussbemerkung .....	27
13.	Schlüter Graf & Partner.....	27

## 1. Einleitung

Neben atemberaubenden Bauprojekten, die auch über die Grenzen der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) hinaus für Aufmerksamkeit sorgen, haben sich die VAE in den letzten Jahren auch mehr und mehr zu einer im Mittleren Osten nicht mehr wegzudenkenden Wirtschafts- und Handelsplattform entwickelt und ihre Bedeutung insbesondere auch für die Märkte Asiens weiter ausgebaut.

Parallel zum Bauboom und der wachsenden Handelstätigkeit stieg in den vergangenen Jahren auch die Anzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen an, wobei hier die Streitbeilegung im Zuge eines Schiedsverfahrens mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hat und wohl auch weiter gewinnen wird. Durch die Schaffung diverser Schiedsinstitutionen nach internationalen Standards (siehe dazu unten unter 10.) haben die VAE zum Ausdruck gebracht, dass sie auch in dieser Hinsicht den wachsenden Anforderungen der in den VAE und der Region tätigen Firmen gerecht werden wollen und können.

Einen wesentlichen Schritt stellte in diesem Zusammenhang der Beitritt der VAE zu der sog. New York Convention im Jahr 2006 dar.<sup>1</sup> Diese Convention beinhaltet ein multinationales Abkommen für die Anerkennung von Schiedssprüchen in den Mitgliedsstaaten.<sup>2</sup> Wurden vor dem Beitritt zur New York Convention ausländische Schiedsurteile wie Urteile ausländischer ordentlicher Gerichte behandelt und nur dann vollstreckt, wenn entweder bilaterale Abkommen zwischen den VAE und dem betreffenden Land bestanden<sup>3</sup> oder die Gegenseitigkeit anderweitig verbürgt war, so ist eine Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Schiedsgerichtsurteils seit dem Beitritt zum Abkommen, vorbehaltlich der in der New York Convention vorgesehenen Ausnahmen, grundsätzlich möglich. Gleiches gilt nunmehr auch uneingeschränkt für die Anerkennung und Vollstreckung von in den VAE ergangenen Schiedsgerichtsurteilen in den Mitgliedstaaten der New York Convention.

---

<sup>1</sup> Ratifikation der "New York Convention" (Convention on the recognition and enforcement of foreign arbitral awards) am 21.08.2006/Inkraftgetreten am 19.11.2006.

<sup>2</sup> Aktuell (Stand 01.02.2010) haben 142 Staaten die New York Convention unterzeichnet, die bereits im Jahr 1959 in Kraft getreten ist.

<sup>3</sup> Ein solches Abkommen besteht zum Beispiel zwischen Frankreich und den VAE (Convention on judicial assistance, recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, unterschrieben am 9. September 1991.)

Durch die Unterzeichnung dieses Abkommens haben die VAE einen wesentlichen Schritt getan, um das Land und die Region für die Austragung von Schiedsverfahren (national und international) interessant zu machen.

Die Gewissheit der grundsätzlichen Anerkennung von Schiedsgerichtsurteilen/Schiedssprüchen sowie die zunehmende Anzahl streitiger Verfahren insbesondere in der Immobilien- und Baubranche haben in den VAE in den vergangenen Jahren zu einer wachsenden Zahl von schiedsgerichtlichen Verfahren geführt, deren Umfang nach Meinungen von Experten weiter zunehmen wird.

Mit diesem Leitfaden sollen die Grundzüge eines Schiedsverfahrens unter Zugrundelegung der gesetzlichen Voraussetzungen in den VAE erläutert werden.

Im Folgenden werden zunächst die Anforderungen an eine Schiedsvereinbarung erörtert (dazu nachfolgend 2.) und die Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte bei Vorliegen einer Schiedsklausel diskutiert (dazu nachfolgend 3.). Anschließend werden die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes im Rahmen von Schiedsverfahren dargestellt (dazu nachfolgend 4.) und die Regularien zu den Schiedsgerichten präsentiert (dazu nachfolgend 5.). Ferner werden die formalen Anforderungen an ein Schiedsverfahren in den VAE (dazu nachfolgend 6.) und jene an ein Schiedsurteil (dazu nachfolgend 7.) dargelegt. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (dazu nachfolgend 8.) und die Angreifbarkeit eines Schiedsspruchs (dazu nachfolgend 9.) behandelt. Abschließend werden die verschiedenen Schiedsinstitutionen und deren Verfahrensordnungen vorgestellt (dazu nachfolgend 10.).

## **2. Schiedsvereinbarung**

Gemäß Artikel 203 Abs. 2 Civil Procedure Law<sup>4</sup> muss eine Schiedsvereinbarung in Schriftform getroffen werden. Die Partei, die sich auf die Schiedsvereinbarung berufen möchte, muss im Bestreitensfalle nachweisen, dass von allen Parteien beabsichtigt war, Streitfälle einer

---

<sup>4</sup> UAE Federal Law No. 11 of 1992 issuing the Law of Civil Procedure.

Schiedsvereinbarung zu unterwerfen.<sup>5</sup> Eine Vereinbarung einer Schiedsklausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen wird von den Gerichten der VAE deshalb nur dann für zulässig erachtet, wenn diese Geschäftsbedingungen gesondert von den Vertragsparteien gegengezeichnet worden sind. Der Dubai Court of Cassation hat in einem jüngeren Urteil entschieden, dass die Parteien die Schiedsvereinbarung entweder in einem Vertrag selbst oder auch in einer späteren Vereinbarung treffen können.<sup>6</sup>

Gemäß Artikel 203 Abs. 1 Civil Procedure Law kann sich die Schiedsvereinbarung auf alle mit einem Vertragsverhältnis zusammenhängenden Sachverhalte oder nur auf einzelne Streitfälle bzw. Sachverhalte erstrecken.

Artikel 203 Abs. 4 Satz 2 Civil Procedure Law stellt klar, dass eine Schiedsvereinbarung nichtig ist, wenn sie von einer Person unterzeichnet worden ist, die bezüglich des Streitgegenstandes nicht verfügungsbefugt ist. In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des Dubai Court of Cassation vom 06. März 1999<sup>7</sup> hinzuweisen, in welchem das Gericht entschieden hat, dass eine Schiedsvereinbarung, die für eine der Parteien von einem Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist, dann nicht bindend ist, wenn dieser Vertreter nicht ausdrücklich auch zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen bevollmächtigt worden ist.

Das Civil Procedure Law der VAE enthält keine Regelung zu der Frage, ob die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung separat von der Frage der Wirksamkeit des Vertrages, in dem die Schiedsvereinbarung enthalten ist, zu beurteilen ist. Eine gefestigte Rechtsprechung existiert zu dieser Frage - soweit ersichtlich - ebenfalls noch nicht. Zwar haben die Gerichte der VAE in den vergangenen Jahren nach Auffassung einiger Kommentatoren eine Tendenz erkennen lassen, dass sie bereit sind, die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung getrennt zu bewerten, es ist aber derzeit noch nicht gesichert, dass sich diese Ansicht durchsetzen wird.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Supreme Court of Cassation, Urteil 25/2001 vom 09. Januar 2001.

<sup>6</sup> Dubai Court of Cassation, Urteil 72/2007 vom 10. Juni 2007.

<sup>7</sup> Dubai Court of Cassation, Urteil 91/1998 vom 06. März 1999.

<sup>8</sup> Vgl. Essam Al Tamimi, *The Practioner's Guide to Arbitration in the Middle East and North Africa*, 1. Auflage, 2009, Seite 184.

### **3. Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte bei Schiedsklausel**

Bei Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung ist die Erhebung einer Klage vor den ordentlichen Gerichten gemäß Artikel 203 Abs. 5 Satz 1 Civil Procedure Law unzulässig. Die Gerichte der VAE prüfen das Vorliegen einer Schiedsabrede jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Rüge einer der Parteien. Diese Rüge muss gemäß Artikel 203 Abs. 5 Satz 2 Civil Procedure Law im ersten Verhandlungstermin erhoben werden.<sup>9</sup> Lässt sich die andere Partei rügelos auf das ordentliche Gerichtsverfahren ein, so wird unwiderlegbar vermutet, dass die Parteien auf ihr Recht auf Durchführung eines Schiedsverfahrens verzichtet haben. Zu beachten ist, dass die Rüge der entgegenstehenden Schiedsvereinbarung nach der Rechtsprechung des Dubai Court of Cassation im ersten Verhandlungstermin vorgebracht werden muss und es unbeachtlich ist, ob dabei eine sachliche Einlassung erfolgt. Nach der Rechtsprechung der Gerichte in Abu Dhabi gilt der erste Verhandlungstermin als der Termin, in welchem die erste sachliche Einlassung erfolgt ist.<sup>10</sup>

### **4. Einstweiliger Rechtsschutz**

Bereits vor oder im Rahmen eines laufenden Schiedsverfahrens kann es dazu kommen, dass eine der beteiligten Parteien einstweiligen Rechtsschutz begehrt. Darunter fallen dem Grunde nach sowohl Sicherungsmaßnahmen, wie etwa beispielsweise die Sicherung der streitbefangenen Sache, sowie Veräußerungs- und/oder Verfügungsverbote oder Regelungsmaßnahmen und Leistungsmaßnahmen, wobei letztere auf Vollstreckung eines geltend gemachten Anspruchs (Leistung, Beseitigung, Unterlassen) gerichtet sind. Die am häufigsten in den VAE vorkommenden Maßnahmen sind: „Einfrieren“ von Bankkonten, Beschlagnahme der streitbefangenen Sache, Bestellen von Sicherheiten. In seltenen Fällen kommt es auch zu Maßnahmen, die einer Partei bzw. einem Parteivertreter Reisebeschränkungen während des laufenden Verfahrens auferlegen.

Der Erlass von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in den VAE obliegt grundsätzlich den ordentlichen Gerichten. Eine Schiedsvereinbarung alleine reicht nicht aus, um dem

---

<sup>9</sup> Siehe dazu auch Dubai Court of Cassation, Urteil 235/1999 vom 23. Oktober 1999.

<sup>10</sup> Essam Al Tamimi, Practical Guide to Litigation and Arbitration in the United Arab Emirates, 1. Auflage, 2003, Kapitel 9.3.

Schiedsgericht auch die alleinige Entscheidungsbefugnis über den Erlass einstweiliger Maßnahmen zu gewähren.<sup>11</sup> Die ordentlichen Gerichte bleiben also auch bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt allenfalls in Betracht, wenn die beteiligten Parteien im Rahmen der Schiedsvereinbarung konkret und ausdrücklich geregelt haben, dass das Schiedsgericht auch für den Erlass von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig sein soll.

Problematisch ist, wie die Einhaltung solcher Maßnahmen kontrolliert und durchgesetzt werden kann. Sofern ein Schiedsgericht solche Verfügungen erlässt, ist es nämlich im Grundsatz ebenfalls für deren Einhaltung bzw. Durchsetzung zuständig. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes können in Form eines Beschlusses („Court Order“) oder auch in Form eines Teilurteils („Interim- oder Provisional Award“) seitens des Schiedsgerichts angeordnet werden.<sup>12</sup> Das Civil Procedure Law, welches in den Artikeln 203-218 Regelungen zum Schiedsverfahren enthält, trifft aber keine Aussage, wie ein Schiedsgericht die Einhaltung der zuvor erlassenen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sicherstellen kann.

Da einem Schiedsgericht grundsätzlich keine Kompetenz zur Ausübung von Zwangsmaßnahmen zusteht, kann es lediglich versuchen, die betroffene Partei zur Einhaltung der getroffenen Maßnahmen zu bewegen. Dem Schiedsgericht stehen aber nach derzeitiger Gesetzeslage in den VAE keine Zwangsmittel zur Verfügung, so dass es für die Vollstreckung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auf die Unterstützung der ordentlichen Gerichte angewiesen ist. In der Praxis ist diese Konstellation deshalb eher von geringerer Relevanz.

Wie weit die Kompetenz des Schiedsgerichts gehen soll, sollte daher von den Parteien bereits in der Schiedsgerichtsvereinbarung oder in ebenfalls schriftlicher Form (bsp. in den von den Parteien zu unterzeichnenden sog. „Terms of Reference“) zu Beginn des eigentlichen Verfahrens nach Konstituierung des Schiedsgerichts festgehalten werden. Sofern die Parteien von vornherein nicht wollen, dass Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vom

---

<sup>11</sup> Essam Al Tamimi, *The Practitioner's Guide to Arbitration in the Middle East and North Africa*, 1. Auflage, 2009, Seite 189.

<sup>12</sup> So beispielsweise im Rahmen eines Schiedsverfahrens nach den Regularien des Dubai International Arbitration Centre (DIAC Rules Artikel 31.2).

Schiedsgericht angeordnet werden, empfiehlt es sich, diese Tatsache ebenfalls explizit in die Schiedsvereinbarung aufzunehmen.

In allen Fällen wird es jedoch jeder Partei unbenommen bleiben, einstweiligen Rechtsschutz auch unmittelbar unter Anrufung der ordentlichen Gerichte zu begehren.

Im Zusammenhag mit den Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist eine weitere Frage von Bedeutung, und zwar ob und durch wen derartige Maßnahmen bereits vor dem eigentlichen Beginn des Schiedsverfahrens und insbesondere vor der Konstituierung des Schiedsgerichts angeordnet werden können.

Hier besteht weitgehend Einigkeit, dass jede Partei die Möglichkeit hat, bereits vor Beginn des eigentlichen Verfahrens und vor der Konstituierung des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen, um möglicherweise wichtige Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte wird darüber hinaus nicht als Verzicht auf die Austragung des Streits im Rahmen eines Schiedsverfahrens oder als ein Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung begriffen.<sup>13</sup> Etwas anderes kann jedoch im Einzelfall gelten, wenn beide Parteien (in der Schiedsvereinbarung) festgelegt haben, dass für sämtliche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ausschließlich das Schiedsgericht zuständig sein soll.<sup>14</sup>

## **5. Schiedsgericht**

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts unterliegt grundsätzlich der Parteivereinbarung. Schiedsrichter dürfen allerdings nach den Vorgaben des Civil Procedure Laws weder minderjährig sein noch dürfen sie zum Schiedsrichter ernannt werden, wenn sie strafrechtlich verfolgt werden oder gegen sie ein Insolvenzverfahren anhängig ist (Artikel 206 Abs. 1 Civil Procedure Law).

An die fachliche oder berufliche Qualifikation des Schiedsrichters werden von Gesetzes wegen keine zwingenden Anforderungen gestellt. Die jeweiligen in den VAE ansässigen

---

<sup>13</sup> Essam Al Tamimi, *The Practitioner's Guide to Arbitration in the Middle East and North Africa*, 1. Auflage, 2009, Seite 189.

<sup>14</sup> Essam Al Tamimi, *The Practitioner's Guide to Arbitration in the Middle East and North Africa*, 1. Auflage, 2009, Seite 189.

Schiedszentren (siehe dazu unten unter 10.) führen Listen diverser Schiedsrichter mit zum Teil unterschiedlicher beruflicher Ausrichtung.

Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter grundsätzlich frei bestimmen, da das Civil Procedure Law lediglich vorgibt, dass deren Anzahl ungerade sein muss, sofern mehr als ein Schiedsrichter ernannt werden soll (Artikel 206 Abs. 2 Civil Procedure Law). Eine gesetzliche Regelung, wie viele Schiedsrichter für den Fall benannt werden sollen, falls die Parteien vorab keine Anzahl festgelegt haben, besteht nicht.

In den Regularien der in den VAE ansässigen Schiedsgerichtsinstitutionen finden sich diesbezüglich Regelungen, nach denen die Anzahl der Schiedsrichter festgelegt wird, sofern die Parteien hierzu keine Vereinbarung getroffen haben.<sup>15</sup>

Die eigentliche Ernennung der Schiedsrichter richtet sich in der Praxis nach den jeweils geltenden Regularien des Schiedszentrums. In der am häufigsten vorkommenden Konstellation eines aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgerichts benennt jede Partei ihren Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter benennen daraufhin den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Dieses Verfahren ist insoweit identisch zu der Regelung in § 1035 Abs. 2 der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO).

Zum konkreten Erfordernis der Unparteilichkeit des Schiedsrichters schweigt das Civil Procedure Law. Dennoch sind die hier international geltenden Anforderungen an die Überparteilichkeit eines Schiedsrichters auch in den VAE zu berücksichtigen.

Für die Parteien oftmals auch von Bedeutung ist die Nationalität des zu bestellenden Schiedsrichters. Das Civil Procedure Law enthält keine Bestimmungen über die Nationalität der Schiedsrichter. Die Regularien der Schiedszentren sehen jedoch teilweise vor, dass der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Schiedsrichter, falls nur einer bestellt ist, nicht die gleiche Nationalität haben soll, wie eine der Parteien des Verfahrens.<sup>16</sup>

An dem Erfordernis der Überparteilichkeit entzündeten sich in der Praxis gelegentlich auch Probleme im Zusammenhang mit der Abberufung eines Schiedsrichters. Die Frage der

---

<sup>15</sup> Gemäß Artikel 8.2 der DIAC Rules wird lediglich ein Schiedsrichter bestellt, sofern die Parteien dazu keine Vereinbarung getroffen haben. Die DIAC behält sich jedoch das Recht vor, die Anzahl im Einzelfall zu erhöhen. So auch Rules der ICC. Anders jedoch UNCITRAL Model Law Artikel 10 – 3 Schiedsrichter.

<sup>16</sup> Vgl. Artikel 10.1 DIAC Rules.

Abberufung eines Schiedsrichters stellt sich nämlich insbesondere dann, wenn eine der beteiligten Parteien Zweifel an der Unparteilichkeit des von der Gegenseite benannten Schiedsrichters hegt. Befürchtet die Partei insofern Nachteile im Rahmen des Verfahrens, wird und sollte sie versuchen, eine Abberufung bzw. einen (zunächst freiwilligen) Rücktritt des Schiedsrichters zu erwirken.

Gemäß Artikel 207 Abs. 3 Civil Procedure Law kann die Abberufung eines Schiedsrichters nur einstimmig von den Parteien beschlossen werden. Sollten die Parteien jedoch zu keiner einvernehmlichen Entscheidung gelangen, kann eine Partei auch gerichtlich die Abberufung eines Schiedsrichters beantragen.

Entscheidet das Gericht über die Abberufung eines Schiedsrichters, kann es parallel die Bestellung eines neuen Schiedsrichters anordnen.

Haben die Parteien ein Schiedsverfahren nach den Verfahrensregularien eines der Schiedszentren gewählt, tritt anstelle des ordentlichen Gerichts zunächst das Schiedszentrum (häufig das sog. „Executive Committee“), welches im Streitfall über die Abbestellung und Neuernennung eines Schiedsrichters entscheidet. Zu beachten ist, dass die Schiedsordnungen teilweise unterschiedliche Fristen setzen, in deren Rahmen eine Partei den Antrag auf Abberufung eines Schiedsrichters gegenüber dem Schiedszentrum stellen muss.<sup>17</sup>

Eine weitere Frage, die sich im Rahmen der Zuständigkeiten eines Schiedsgerichts stellt, ist die nach der Fähigkeit des Schiedsgerichts über das wirksame Zustandekommen der dem Schiedsverfahren zugrundeliegenden Schiedsvereinbarung - auch mit Bindungswirkung gegenüber den staatlichen Gerichten - zu entscheiden. In Deutschland ist die Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit mittlerweile in § 1040 Abs. 1 ZPO normiert. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, die eigene Zuständigkeit betreffend, kann jedoch gemäß § 1040 Abs. 3 ZPO von einer der Parteien angegriffen und vor dem ordentlichen Gericht eine Entscheidung betreffend die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in der Sache beantragt werden.

---

<sup>17</sup> Gemäß Artikel 13.4 der DIAC Rules muss ein solcher Antrag binnen 15 Tagen nach Bildung des Schiedsgerichts oder 15 nachdem die Partei von dem die Unparteilichkeit begründenden Ereignis Kenntnis erlangt einen Antrag auf Abberufung stellen.

Die Befugnis des Schiedsgerichts über das Bestehen und die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung und in diesem Zusammenhang auch über die eigene Zuständigkeit zu entscheiden, ist auch international anerkannt und beispielsweise in Artikel 16 UNCITRAL Model Law<sup>18</sup>, welches ein durch die Vereinten Nationen entwickeltes Mustergesetz für den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit darstellt und als „Modell“ für nationale Gesetze gelten soll, normiert.

Eine gleichlautende Regelung sieht das Civil Procedure Law nicht vor. Zwar gehen die Meinungen in den VAE davon aus, dass ein Schiedsgericht über seine eigene Kompetenz positiv entscheiden kann. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Partei eine derartige Entscheidung angreift und die Sache an die ordentlichen Gerichte weiterleitet verbunden mit dem Antrag, über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts positiv oder negativ zu entscheiden.

## **6. Formalien**

Das Civil Procedure Law der VAE enthält nur wenige zwingende Vorgaben für die Durchführung eines Schiedsverfahrens und gestattet den Parteien damit einerseits eine relativ große Gestaltungsfreiheit, bietet andererseits aber auch nur eine eingeschränkte Unterstützung für Parteien und Schiedsrichter. Artikel 212 Abs. 1 Civil Procedure Law stellt klar, dass nur die Vorschriften der Artikel 203 – 218 Civil Procedure Law auf Schiedsverfahren anzuwenden sind und dass die Parteien grundsätzlich frei sind, die Verfahrensregularien selbstständig zu bestimmen.

Eine zwingende Vorgabe für das Schiedsverfahren enthält unter anderem Artikel 211 Civil Procedure Law. Nach dieser Vorschrift sind Zeugen im Rahmen einer Beweisaufnahme durch das Schiedsgericht zu vereidigen. Fehlt es an einer solchen Vereidigung, ist der Schiedsspruch angreifbar.

Gemäß Artikel 212 Abs. 4 Civil Procedure Law muss der Schiedsspruch ferner in den VAE ergehen, damit dieser als ein inländischer Schiedsspruch behandelt wird.

---

<sup>18</sup> UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration (Edition February 2009).

## **7. Schiedsspruch**

Artikel 212 Abs. 5 Civil Procedure Law gibt den zwingenden Inhalt eines Schiedsspruchs vor, welcher nach dem Civil Procedure Law der VAE ergeht. Der Schiedsspruch muss neben dem eigentlichen Urteilsspruch eine Zusammenfassung der Parteivorträge sowie der eingereichten Unterlagen beinhalten, sowie eine Begründung des Urteilsspruches enthalten. Des Weiteren muss der Schiedsspruch das Datum der Entscheidung sowie den Ort an dem die Entscheidung getroffen worden ist, als auch die Namen der beteiligten Schiedsrichter nennen.

Artikel 212 Abs. 5 Civil Procedure Law gibt weiter vor, dass ein Schiedsspruch von der Mehrheit der Schiedsrichter verabschiedet und niedergeschrieben werden muss. Etwaige abweichende Auffassungen von Schiedsrichtern sind ebenfalls festzuhalten. Einem Schiedsspruch muss außerdem eine Kopie der Schiedsvereinbarung beigefügt sein. Ferner ist der Schiedsspruch durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen. Falls einer oder mehrere der Schiedsrichter sich weigern, das Schiedsurteil zu unterzeichnen, ist dies gemäß Artikel 212 Abs. 5 Civil Procedure Law in dem Schiedsspruch zu vermerken. Zur Wirksamkeit des Schiedsspruchs reicht eine Unterzeichnung des Schiedsspruchs durch eine Mehrheit der Schiedsrichter aus.

Grundsätzlich wird der Schiedsspruch auf arabisch ausgefertigt, Artikel 212 Abs. 6 Civil Procedure Law, wobei eine abweichende Vereinbarung der Parteien zulässig ist. Wird das Urteil in einer anderen Sprache ausgefertigt, so ist zwingend eine arabische Übersetzung anzufertigen, wenn der Schiedsspruch bei den ordentlichen Gerichten zum Zwecke der Anerkennung für nachfolgende Vollstreckungsmaßnahmen eingereicht werden soll.

## **8. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen**

Schiedsgerichte werden grundsätzlich in nahezu allen nationalen Rechtsordnungen anerkannt. Als Folge dieser grundsätzlichen Akzeptanz sind Vorschriften über derartige Verfahren in den meisten nationalen Rechtsordnungen eingebunden und verschiedene internationale Übereinkommen unterstützen die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Bei einem Schiedsverfahren muss man sich jedoch immer wieder vor Augen führen, dass es sich hierbei um ein privates Verfahren unter Anwendung privater Regelungen des Rechtsstreits

handelt.<sup>19</sup> Schiedsgerichtsbarkeit kann insofern auch als privatisierte Rechtsprechung bezeichnet werden, aus der sich der Staat grundsätzlich heraushält und die insofern das öffentliche Interesse nicht berührt. Mag dies zwar für das eigentliche Schiedsverfahren gelten, ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, dass das Interesse des Staates dann berührt ist, wenn aus dem Schiedsspruch eine Zwangsvollstreckung betrieben werden soll. Dies wird immer dann notwendig, wenn sich die unterlegene Partei nicht freiwillig den sich aus dem Schiedsspruch ergebenden Konsequenzen unterwirft, beispielsweise nicht zur Zahlung des gegen sie ausgerichteten Betrages bereit ist.

Eine Vollstreckungsmaßnahme, die der Durchsetzung der sich aus dem Schiedsspruch ergebenden Rechte dienen soll, ist ohne staatliche Hilfe nicht möglich, da sie in einem Rechtsstaat nur durch Institutionen ausgeübt werden kann, die mit entsprechender hoheitlicher Verfügungsgewalt ausgestattet sind.

Bezogen auf die Anerkennung und Vollstreckung von nationalen und internationalen Schiedssprüchen haben das staatliche Gewaltmonopol und die Souveränität des einzelnen Staates zur Folge, dass es sich der Staat, in dem ein Schiedsspruch vollstreckt werden soll, vorbehält, diesem Schiedsspruch die Eigenschaft eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels zu verleihen, da auch nur so die Vollstreckung unter Zuhilfenahme staatlicher Institutionen möglich ist.

Dieses Erfordernis ergibt sich in Deutschland für inländische Schiedssprüche beispielsweise gemäß § 1060 Abs. 1 ZPO, wonach die Zwangsvollstreckung nur zulässig ist, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt worden ist, was wiederum nur durch die ordentlichen Gerichte erfolgen kann.

Das UNCITRAL Model Law enthält keine formellen Regelungen, wie ein Schiedsspruch von einem ordentlichen Gericht anerkannt werden kann und verweist stattdessen auf das jeweils geltende nationale Prozessrecht.

---

<sup>19</sup> Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit 7. Auflage, Kapitel 26, Rdn. 1.

Das Zivilprozessrecht der VAE hat diesbezüglich in Artikel 215 Civil Procedure Law Regelungen getroffen, wonach eine Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch nur erfolgen kann, wenn dieser zuvor von einem ordentlichen Gericht der VAE bestätigt worden ist.

Bei der Anerkennung und Vollstreckung ist grundsätzlich zwischen nationalen und internationalen Titeln zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist notwendig, da die Anerkennung und Vollstreckung internationaler bzw. ausländischer Titel in einigen Ländern nicht gesichert ist, während die Vollstreckung nationaler Titel in der Regel unproblematischer ist. Wie eingangs erwähnt, beinhaltet die sog. New York Convention<sup>20</sup> ein einheitliches von sämtlichen teilnehmenden Staaten anerkanntes Regelwerk, wonach die Anerkennung von ausländischen bzw. internationalen Schiedssprüchen grundsätzlich gewährleistet ist und nur aus einem der in der New York Convention genannten Gründe verweigert werden kann. In Deutschland richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO zum Vergleich ebenfalls nach der New York Convention.<sup>21</sup>

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist in den VAE seit dem Beitritt und der Ratifizierung der New York Convention im Jahr 2006 ebenfalls prinzipiell möglich. Insofern können nun auch im Ausland ergangene Schiedssprüche grundsätzlich von den VAE-Gerichten anerkannt und in den VAE vollstreckt werden.

Voraussetzung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auf der Grundlage der New York Convention Anwendung ist, dass der Schiedsspruch aus einem Land stammt, in welchem die New York Convention ebenfalls Anwendung findet und zuvor entsprechend ratifiziert worden ist. Artikel 238 Civil Procedure Law stellt insofern klar, dass bilaterale oder multilaterale Vollstreckungsabkommen, worunter auch die New York Convention fällt, den Regelungen des Civil Procedure Law - die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche betreffend - vorgehen.

Sofern der ausländische Schiedsspruch in einem Land ergangen ist, welches die New York Convention nicht ratifiziert hat, richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs nach den Artikeln 215, 235, 236 Civil Procedure Law.

---

<sup>20</sup> "Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards".

<sup>21</sup> Deutschland hat das Abkommen 1961 unterzeichnet.

In allen Konstellationen fällt die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs jedoch in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte, die den Schiedsspruch dann entweder gemäß den Vorgaben des Civil Procedure Law oder der New York Convention auf dessen Anerkennung und Vollstreckbarkeit hin prüfen.

Um eine Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs zu erreichen, ist ein entsprechender Antrag an das ordentliche Gericht zu richten, wobei gemäß Artikel 215 Civil Procedure Law bzw. Artikel IV New York Convention das Original des jeweiligen Schiedsspruchs zusammen mit der Schiedsvereinbarung einzureichen ist. In der Praxis sind weiterhin die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Verfahrensbedingungen („Terms of Reference“) und die dem Verfahren zugrundeliegenden Regularien (z.B. DIAC-Rules) dem Gericht vorzulegen. Sofern der Schiedsspruch nicht auf Arabisch ergangen ist, muss eine entsprechende Übersetzung beigefügt werden, da Arabisch in den VAE die Amtssprache ist. Der Antrag soll neben dem eigentlichen Begehren, den Schiedsspruch in ein ordentliches vollstreckbares Urteil zu verwandeln, auch eine Zusammenfassung des Verfahrens bzw. der Sach- und Rechtslage enthalten.

Die Gerichte in den VAE sind gemäß Artikel 217 Civil Procedure Law bei der Überprüfung des Schiedsspruchs grundsätzlich angehalten, diesen lediglich auf etwaige formelle Hindernisse einer Vollstreckung zu überprüfen. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der dem Schiedsspruch zugrundeliegenden materiellen Rechtslage soll nicht erfolgen. Artikel 216 Civil Procedure Law bzw. Artikel V New York Convention enthalten eine Aufzählung der Gründe, aus denen ein Schiedsspruch angegriffen werden kann.

## **9. Angreifbarkeit des Schiedsspruchs**

Einer Partei, welche gegen einen Schiedsspruch vorgehen möchte, stehen im wesentlichen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

Zum Einen kann eine solche Partei im Rahmen des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens vor den ordentlichen Gerichten gegen die Anerkennung des Schiedsspruchs und dessen Vollstreckbarkeit vorgehen. Eine solche Verteidigung kann erfolgen, sobald die andere Partei

den Schiedsspruch an das ordentliche Gericht mit dem Antrag zur Anerkennung desselben vorgelegt hat.

Die zweite Variante des Vorgehens besteht darin, dass eine solche Partei bereits vor einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung vor den ordentlichen Gerichten gegen den Schiedsspruch vorgeht. Jeder Partei steht es nämlich frei, bei den ordentlichen Gerichten zu beantragen, dass der Schiedsspruch für unwirksam bzw. nichtig erklärt wird. Dieser Angriff kann erhoben werden, bevor die gegnerische Partei den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs gestellt hat und ist sogar während des laufenden Schiedsverfahrens, also bereits vor Erlass des Schiedsspruchs, möglich.<sup>22</sup>

Auch bei der Angreifbarkeit eines Schiedsspruchs ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen inländischen oder ausländischen Schiedsspruch handelt. Bei ausländischen Schiedssprüchen ist ebenfalls zu berücksichtigen, ob dieser aus einem Mitgliedsstaat der New York Convention stammt oder nicht.

Die Angreifbarkeit inländischer Schiedssprüche richtet sich nach Artikel 216 Civil Procedure Law. Gründe für die Angreifbarkeit liegen beispielsweise vor, wenn dem Schiedsspruch keine gültige Schiedsvereinbarung zugrunde liegt oder es bei der Benennung und Bestellung des Schiedsgerichts bzw. der Schiedsrichter zu Verfahrensfehlern gekommen ist. Weiterhin können allgemeine Verfahrensfehler ebenfalls zur Angreifbarkeit des Schiedsspruchs führen.

Im Gegenzug dazu beinhaltet Artikel 235 Abs. 2 Civil Procedure Law Voraussetzungen unter denen ausländische Urteile (ordentlicher Gerichte) angegriffen werden können. Gemäß Artikel 236 Civil Procedure Law gilt die Vorschrift des Artikel 235 Abs. 2 Civil Procedure Law entsprechend für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Sofern es sich jedoch um einen ausländischen Schiedsspruch aus einem Land handelt, welches ebenfalls Mitglied der New York Convention ist, richtet sich die Angreifbarkeit des ausländischen Schiedsspruchs nach Artikel V der New York Convention. Diese geht dann als multinationales Abkommen wiederum dem Civil Procedure Law vor (Artikel 238 Civil Procedure Law).

---

<sup>22</sup> Essam Al Tamimi, *The Practitioner's Guide to Arbitration in the Middle East and North Africa*, 1. Auflage, 2009, Seite 191.

Eine Anerkennung eines (ausländischen) Schiedsspruchs kann demnach gemäß Artikel 235 Abs. 2 Civil Procedure Law nur erfolgen, wenn:

- die ordentlichen Gerichte der VAE in der Sache nicht zuständig sind und das (ausländische) Schiedsgericht zur Entscheidung in der Sache nach den Regeln des jeweiligen anwendbaren Rechts international zuständig war;
- der Schiedsspruch von einem Schiedsgericht erlassen wurde, welches nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsverfahrens lag, auch für das Verfahren zuständig war;
- die Parteien des Verfahrens gemäß den dem Verfahren zugrundeliegenden Recht bzw. den Regularien ordnungsgemäß geladen und vertreten wurden und die Möglichkeit hatten, ihren jeweiligen Standpunkt ordnungsgemäß darzulegen und zu vertreten;
- der Schiedsspruch im Einklang mit den gesetzlichen (Verfahrens-) Vorschriften des Staates, in welchem bzw. nach denen er erlassen wurde, als final anzusehen ist;
- der Schiedsspruch nicht vorherigen Urteilen eines Gerichts der VAE widerspricht oder gegen die in den VAE geltenden moralischen Grundsätze oder die öffentliche Ordnung verstößt.

Sofern sich die Anerkennung des Schiedsspruchs und damit einhergehend dessen Angreifbarkeit nach den Vorschriften der New York Convention regelt, gilt Artikel V der New York Convention, wonach eine Anerkennung und bei Nichtvorliegen eine Angreifbarkeit eines ausländischen Schiedsspruchs nur erfolgen kann, wenn:

- die Schiedsvereinbarung ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- den Parteien des Verfahrens ausreichend rechtliches Gehör gewährt wurde;
- der Streitgegenstand grundsätzlich schiedsfähig ist und sich auch auf das in der Schiedsvereinbarung zugrundegelegte Rechtsverhältnis bezieht;

- die Benennung der Schiedsrichter und des Schiedsgerichts ordnungsgemäß im Einklang mit den zwischen den Parteien geltenden Regeln und Verfahrensvorschriften erfolgt ist;
- der Schiedsspruch seinerseits in dem Land, in welchem er erlassen wurde als bindend bzw. final anzusehen ist;
- der Schiedsspruch nicht gegen die in dem jeweiligen Land geltenden Moralvorstellungen oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

Der ordentliche Richter ist insofern bei Vorliegen eines internationalen Schiedsspruchs, erlassen in einem Staat, der ebenfalls Mitglied der New York Convention ist, angehalten, die Voraussetzungen der New York Convention zu berücksichtigen, um zu entscheiden, ob der Schiedsspruch auch in den VAE anerkannt oder vollstreckt werden kann bzw. ob ein Angriff gegen die Anerkennung eines Schiedsspruchs auf Antrag einer der Parteien Erfolg hat.

Auf Grund der weitgefassten, sich weitestgehend deckenden Vorschriften sowohl des Civil Procedure Law als auch der New York Convention ist ersichtlich, dass die Sachverhalte, die ein Vorgehen gegen die Anerkennung sowohl eines inländischen als auch ausländischen Schiedsspruchs ermöglichen, vielfältig sein können und sich bereits während eines laufenden Schiedsverfahrens Situationen ergeben können, die einen späteren Einspruch gegen die Anerkennung des Schiedsspruchs möglicherweise rechtfertigen.

Im Hinblick auf das Bestehen mulilateraler oder bilateraler Abkommen ist ebenso zu berücksichtigen, dass Urteile, die in den Mitgliedsstaaten des Golf-Kooperationsrates (GCC)<sup>23</sup> erlassen werden, gemäß der sog. Riyadh-Konvention<sup>24</sup> in allen Staaten des GCC vollstreckt werden können.

Darüber hinaus bestehen zwischen den VAE und Frankreich sowie Indien jeweils bilaterale Abkommen, die die gegenseitige Anerkennung von Urteilen und deren Vollstreckung sicherstellen sollen.

---

<sup>23</sup> „Gulf Cooperation Council“; Mitglieder sind: VAE, Oman, Qatar, Bahrain, Saudi Arabien, Kuwait.

<sup>24</sup> „Arab Convention on Judicial Cooperation“ von 1983.

Die Vereinbarungen der Riyadh-Konvention sowie der bilateralen Abkommen haben insofern wie auch die New York Convention Vorrang vor den Vorschriften des Civil Procedure Law, die die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und/oder Schiedssprüche regeln (Artikel 235-238 Civil Procedure Law).<sup>25</sup>

Das gesamte Verfahren der Anerkennung bis hin zum Erhalt eines für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs kann in den VAE nach allgemeinen Erfahrungen ca. 6-12 Monate dauern.

## **10. Schiedsinstitutionen in den VAE**

In den VAE existieren diverse Schiedsinstitutionen, in denen unterschiedliche Möglichkeiten zur alternativen Streitbeilegung von der Schlichtung („Conciliation“) über die Mediation bis hin zum eigentlichen Schiedsverfahren bestehen. Die diversen Schiedszentren verfügen dabei über eigene Regelwerke, die neben der Bildung des Schiedsgerichts auch prozessuale Vorschriften in Bezug auf das eigentliche Verfahren enthalten. Die Inanspruchnahme dieser Schiedszentren und das Unterwerfen der Parteien unter die Regularien des jeweiligen Schiedszentrums ist zwischen den Parteien in der Mehrheit der Fälle bereits in dem dem Rechtsverhältnis zugrundeliegenden Vertrag und dort in der entsprechenden Schiedsvereinbarung festgelegt.

Die folgenden Ausführungen beinhalten eine Übersicht über die verschiedenen in den VAE derzeit existierenden Schiedszentren, deren Zusammensetzung sowie Informationen über die jeweils geltenden Verfahrensvorschriften.

### **a) Dubai International Arbitration Centre (DIAC)**

Das DIAC<sup>26</sup> geht zeitlich zurück auf das bereits im Jahre 1994 gegründete “Centre for Commercial Conciliation and Arbitration”, welches direkt bei der Handelskammer von Dubai, der Dubai Chamber of Commerce, angesiedelt war. Die Regularien des Centre for Commercial Conciliation and Arbitration wurden im Jahr 2007 durch die DIAC-Arbitration Rules (DIAC

---

<sup>25</sup> Essam Al Tamimi, The Practioner’s Guide to Arbitration in the Middle East and North Africa, 1. Auflage, 2009, Seite 191.

<sup>26</sup> Siehe dazu auch die offizielle Internetseite: [www.diac.ae](http://www.diac.ae)

Rules)<sup>27</sup> ersetzt und gelten nunmehr für alle nach dem 07.05.2007 anhängigen Schiedsverfahren. Die DIAC Rules basieren im Wesentlichen auf dem oben erwähnten, international anerkannten UNCITRAL Model Law und sind in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung in den meisten Punkten identisch zum UNCITRAL Model Law. An dieser Tatsache lässt sich der Anspruch der DIAC erkennen, ein Regelwerk zu schaffen, welches international geltenden Standards bei Schiedsverfahren Rechnung trägt.

Organisatorisch setzt sich das DIAC aus einem sog. Board of Trustees sowie dem sog. Executive Committee zusammen. Dem Board of Trustees gehören aktuell 21 Mitglieder an, wobei die professionelle Ausrichtung der Mitglieder sowohl den lokalen als auch den internationalen Bereich des Schiedsverfahrensrechts Rechnung trägt. Jedes einzelne Mitglied wird jeweils auf 3 Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Ordentliche Versammlungen des Board of Trustees finden mindestens zweimal jährlich statt. Das Board of Trustees ist darüber hinaus für die Ernennung des Direktors der DIAC verantwortlich. Darüber hinaus existiert neben dem Board of Trustees ein sog. Executive Committee, welches sich aus fünf Mitgliedern des Board of Trustees zusammensetzt. Die Mitglieder des Executive Committees sind ebenfalls für 3 Jahre gewählt und treffen alle 60 Tage zusammen. Aufgaben des Executive Committees sind unter anderem: die Entscheidung über Antragsgesuche neuer Mitglieder des DIAC, die Schaffung von Regelungen für die alternative Streitbeilegung sowie diverse prozessuale Entscheidungen, wie sie sich aus den DIAC Rules ergeben. Das Executive Committee ist ebenfalls für die Festlegung der Honorare der Schiedsrichter eines Verfahrens zuständig, wobei sich das Schiedsrichterhonorar grundsätzlich am Streitwert, dem Umfang sowie der Dauer des Verfahrens im Einklang mit den DIAC Rules orientiert.

Die allgemeinen Kosten des Verfahrens bemessen sich im Wesentlichen nach dem Streitwert und teilen sich auf in eine Registrierungsgebühr in Höhe von derzeit AED 2.500, die Verwaltungsgebühr seitens der DIAC sowie die Gebühren des oder der Schiedsrichter. Für die Kosten der Schiedsrichter wird streitwertabhängig zunächst vorab ein Mittelwert gebildet. Nach Beendigung des Verfahrens wird dieser Wert vom Executive Committee unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer des Verfahrens evaluiert und ein finaler Betrag festgelegt.

---

<sup>27</sup> Erlass Nr. (11) aus 2007 veröffentlicht in „Official Gazette“ Nr. 321 im Mai 2007.

Die Gebühren sind zu Beginn des Verfahrens im Rahmen eines Vorschusses zu zahlen, wobei der Vorschuss von beiden Parteien grundsätzlich hälftig zu zahlen ist.<sup>28</sup> Das DIAC kann jedoch auch eine andere Verteilung des Kostenvorschusses beschließen, falls die beklagte Partei beispielsweise eine Widerklage mit entsprechend eigenem Streitwert eingereicht hat.<sup>29</sup>

Der Schiedsspruch enthält prinzipiell auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens. Die Kostenverteilung erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit des Verfahrensausgangs, mithin nach Gewinn- und Verlustanteilen der jeweiligen Partei.<sup>30</sup> Dabei sind sowohl die verauslagten Verfahrenskosten als auch außergerichtliche Kosten vom Grundsatz her erstattungsfähig. Die Parteien haben jedoch die Möglichkeit, gesonderte Regelungen die Kostentragung und Kostenerstattung betreffend zu vereinbaren.

Die Anzahl der bei der DIAC anhängigen Fälle hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht (2007: 77; 2008: 100; 2009: 292). Die meisten Verfahren haben Bezug zum Bau- und Immobilienbereich. Der Gesamtstreitwert der bis November 2009 beim DIAC anhängigen Verfahren (243 Verfahren zum November 2009) belief sich auf AED 4,8 Mrd.

#### **b) Dubai International Financial Centre-London Centre for International Arbitration (DIFC-LCIA Arbitration Centre)**

Neben dem DIAC existiert im Emirat Dubai ein weiteres Schiedszentrum, welches sowohl räumlich als auch institutionell im Dubai International Financial Centre (DIFC)<sup>31</sup> angesiedelt ist. Das DIFC ist eine Freihandelszone, die vorrangig für den Bereich des Finanzsektors geschaffen wurde.

Zur Gründung des DIFC ist unter anderem im Jahre 2003 die Verfassung der VAE geändert worden, um die Voraussetzungen für die Verabschiedung eines Gesetzes zu schaffen, mit welchem die Gründung von sogenannten „Financial Free Zones“ ermöglicht wurde. Das Bundesgesetz Nr. 8 aus 2004<sup>32</sup> bildet in diesem Zusammenhang die Grundlage für die Schaffung spezieller, auf Finanzdienstleistungen aller Art ausgerichteter sogenannter

---

<sup>28</sup> DIAC Rules “Appendix Cost of Arbitration” Artikel 2.4.

<sup>29</sup> DIAC Rules “Appendix Cost of Arbitration” Artikel 2.6.

<sup>30</sup> DIAC Rules “Appendix Cost of Arbitration” Artikel 4.2.

<sup>31</sup> [www.difc.ae](http://www.difc.ae).

<sup>32</sup> Federal Law No. (8 ) of 2004 concerning Financial Free Zones.

„Financial Free Zones“. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 dieses Gesetzes unterliegen „Financial Free Zones“ grundsätzlich dem VAE-Bundesrecht mit Ausnahme des föderalen Zivilrechts und des föderalen Handels- und Wirtschaftsrechts.

Die gesetzliche Grundlage für die Schaffung der DIFC als Freihandelszone bildet ein weiteres Gesetz, welches ebenfalls im Jahr 2004 in Kraft getreten ist und gleichzeitig die Unabhängigkeit des DIFC von den in den VAE und im Emirat Dubai geltenden Rechtsvorschriften fixiert.<sup>33</sup> Danach ist das DIFC als „Financial Free Zone“ berechtigt, eigene Regularien zu schaffen, die anstelle der oben genannten bundesrechtlichen oder im Emirat Dubai anwendbaren Rechtsvorschriften und Gesetze für sämtliche im DIFC registrierten Firmen Anwendung finden.

Neben diversen Gesetzen wurde im DIFC per Gesetz (Judicial Authority Law)<sup>34</sup> auch ein eigenständiges Gerichtssystem geschaffen, welches sich von seiner Ausrichtung her stark am anglo-amerikanischen Gerichtssystem orientiert. Die Jurisdiktion der DIFC-Gerichte bezieht sich auf alle zivil- und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten, wobei beispielsweise Strafsachen weiterhin der Jurisdiktion der Bundesgerichte, hier also den ordentlichen Gerichten im Emirat Dubai unterliegen.

Urteile der DIFC-Gerichte sind gemäß Artikel 7 Abs. 2 Judicial Authority Law nach Vorlage an die ordentlichen Gerichte in Dubai vollstreckbar. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 Judicial Authority Law findet eine inhaltliche Überprüfung von Urteilen der DIFC-Gerichte durch die ordentlichen Gerichte in Dubai grundsätzlich nicht statt. Allerdings hat es in der jüngeren Vergangenheit insbesondere im Hinblick auf diesen Punkt eine Vielzahl von Diskussionen gegeben, so dass momentan die praktische Umsetzung der Kooperation der DIFC-Gerichte mit den ordentlichen Gerichten der VAE im Staatsgebiet unklar ist.

In Ergänzung zu den bestehenden DIFC-Gerichten und um auch im Bereich der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit den wachsenden Anforderungen und Zielen der DIFC gerecht zu werden, wurde im Februar 2008 in der DIFC in Zusammenarbeit mit dem London Court of International Arbitration (LCIA) zusätzlich ein Schiedszentrum geschaffen.

---

<sup>33</sup> Dubai Law No. (9) of 2004 “The Law of the Dubai International Financial Centre”.

<sup>34</sup> Law No. (12) of 2004 “Law of the Judicial Authority at Dubai International Financial Centre” (Judicial Authority Law).

Das sogenannte „DIFC-LCIA Arbitration Centre“ ist als eigene Rechtspersönlichkeit in das DIFC und dessen Regelwerk eingebettet.

Nach Etablierung dieser Institution erfolgte sodann im September 2008 die Verabschiedung des DIFC Arbitration Law<sup>35</sup>, welches nunmehr den Rahmen für sämtliche im DIFC auszutragende Schiedsverfahren bildet.

Das DIFC Arbitration Law basiert (wie auch die DIAC Rules) auf dem UNCITRAL Model Law.

In Ergänzung zu diesem Gesetz kommen die DIFC-LCIA Arbitration Rules zur Anwendung, welche verschiedene formelle Vorschriften – unter anderem zum Zustandekommen des Schiedsgerichts sowie zum eigentlichen Verfahrensablauf eines Schiedsverfahrens beim DIFC-LCIA Arbitration Centre - beinhalten.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass eine direkte Verbindung der Parteien eines Schiedsverfahrens zum DIFC beispielsweise in Form einer Firmenniederlassung im DIFC nicht Voraussetzung ist, um ein Schiedsverfahren beim DIFC-LCIA Arbitration Centre nach dem DIFC Arbitration Law durchzuführen.

Das DIFC-LCIA Arbitration Centre ist dreistufig aufgebaut und besteht aus dem „Board of Directors“, dem „Secretariat“ sowie dem „LCIA Arbitration Court“.

Das Board of Directors übt eine Art Aufsichtsfunktion über das DIFC-LCIA Arbitration Centre aus. Im Gegensatz zum DIAC sind die Mitglieder des Board of Directors nicht aktiv in einzelne Verfahren eingebunden und haben keine Entscheidungsgewalt beispielsweise im Zusammenhang mit der Abberufung eines Schiedsrichters.

Das Sekretariat bildet die Verwaltungseinheit des DIFC-LCIA Arbitration Centre und ist verantwortlich für die administrative Bearbeitung der anhängigen Schiedsverfahren („Case Management“).

Der LCIA Arbitration Court ist als Überwachungsorgan für die Einhaltung der prozessualen Vorschriften des Schiedsverfahrens eingesetzt und beschäftigt sich u.a. mit der allgemeinen

---

<sup>35</sup> DIFC Law No. 1 of 2008.

Bestellung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts, mit Fällen der Abberufung eines Schiedsrichters sowie mit Entscheidungen zu Kosten des Schiedsverfahrens.

Im Gegensatz zum DIAC bemessen sich die Kosten im Rahmen eines Schiedsverfahrens beim DIFC-LCIA Arbitration Centre grundsätzlich nicht nach dem Streitwert des Verfahrens, sondern nach dem tatsächlichen Stundenaufwand der Schiedsrichter. Deren Stundensatz ist gemäß den DIFC-LCIA Arbitration Rules festgelegt und variiert je nach Qualifikation des Schiedsrichters und Komplexität des Verfahrens zwischen derzeit AED 1.085 und AED 2.525. Der Stundensatz wird vom Schiedsgericht nach dessen Zusammensetzung festgesetzt.

Auch die administrativen Tätigkeiten der Mitarbeiter des DIFC-LCIA Arbitration Centre werden nach Stundenaufwand abgerechnet, der sich aktuell zwischen AED 650 für das Sekretariat und AED 1.300 für einen in dem eigentlichen Schiedsverfahren involvierten Mitarbeiter („Registrar/Case Manager“) bewegt.

Die einmaligen - zu Beginn des Verfahrens - an das Centre zu zahlenden Verwaltungsgebühren betragen streitwertunabhängig derzeit AED 9.750, wobei diese Summe für den Fall der Klagerücknahme nicht erstattungsfähig ist.

Die Parteien des Verfahrens haben die Kosten des Verfahrens grundsätzlich zunächst gemeinschaftlich zu tragen. Unabhängig davon, hat jede Partei die ihr neben den Kosten des Centres und der Schiedsrichter entstehenden eigenen Kosten (Anwaltskosten, Gutachterkosten, etc.) zunächst selber zu tragen.

Auch im Rahmen eines Schiedsverfahrens nach den Regularien des DIFC-LCIA Arbitration Centre erfolgt eine im Schiedsspruch enthaltene Kostenentscheidung grundsätzlich in Abhängigkeit des Ausgangs des Verfahrens, wobei die Kostenentscheidung sowohl die eigentlichen Verfahrenskosten als auch die jeweiligen eigenen Kosten für die Rechtsverfolgung beinhalten soll.<sup>36</sup> Die Parteien haben jedoch auch hier grundsätzlich die Möglichkeit, gesonderte Regeln für die Erstattung der Kosten und/oder deren Umfang zu treffen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem DIFC-LCIA um ein relativ junges Schiedszentrum handelt, lagen bei Erstellung dieses Leitfadens noch keine offiziellen Angaben im Hinblick auf die Zahl

---

<sup>36</sup> Vgl. Artikel 28.4 DIFC-LCIA Arbitration Rules.

der anhängigen Verfahren, deren Streitwert oder Informationen zu den Rechtsgebieten der Verfahren vor.

### **c) Abu Dhabi Commercial Conciliation & Arbitration Centre (ADCCAC)**

Ein weiteres Schiedszentrum, das Abu Dhabi Commercial Conciliation & Arbitration Centre, existiert im Emirat Abu Dhabi und ist bei der dortigen Handelskammer (Abu Dhabi Chamber of Commerce & Industry) angesiedelt.<sup>37</sup> Das ADCCAC nimmt für sich in Anspruch, mit der Gründung im Jahre 1993 das erste Schiedszentrum für nationale und internationale Schiedsverfahren in der Golfregion gewesen zu sein.

Die Funktionen sowie die Struktur des ADCCAC werden durch die sog. „ADCCAC Charter“ geregelt.

Die Kontrolle des ADCCAC obliegt danach gemäß Artikel 3 der Charter dem „Convention and Arbitration Committee“ (Committee), welches aus dem Board of Directors der Abu Dhabi Handelskammer besteht. Das Committee entscheidet unter anderem über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Verfahrenskosten aufkommen sowie über die Abberufung eines Schiedsrichters, sofern dies von einer der Parteien - beispielsweise aufgrund einer behaupteten Befangenheit - beantragt wurde.

Das ADCCAC wird gemäß Artikel 4 der Charter nach außen von einem Chairman repräsentiert, welcher ebenfalls dem Board of Director angehört. Darüber hinaus existieren weitere Einrichtungen und Posten, die eine effektive Arbeit des ADCCAC sicherstellen sollen. Die eigentliche Geschäftsführung des ADCCAC obliegt dem „Secretary General“, der in seiner Arbeit von einem „General Manager“ und dem „Counselor General“ unterstützt wird. Weiterhin gibt es diverse „Secretary of Disputes and Cases“, die als eigentliche sog. „Case Manager“ die administrative Bearbeitung der anhängigen Verfahren übernehmen und entsprechend an den General Manager berichten.

Parallel zur Gründung des ADCCAC wurde im Jahr 1993 mit den „Procedural Regulation Commercial Conciliation and Arbitration“ (ADCCAC Rules) ebenfalls ein Regelwerk geschaffen,

---

<sup>37</sup> [www.abudhabichamber.ae](http://www.abudhabichamber.ae); [www.adcci.gov.ae](http://www.adcci.gov.ae).

welches als Grundlage für sämtliche beim ADCCAC durchzuführende Schiedsverfahren und deren Ablauf anzusehen ist.

Die Gebühren eines Schiedsverfahrens nach den ADCCAC Rules berechnen sich weder anhand des Streitwertes (vgl. DIAC) noch anhand eines vorgegebenen Stundensatzes der beteiligten Personen bzw. Institutionen (vgl. DIFC-LCIA). Gemäß Artikel 17 der ADCCAC Rules bemessen sich die Gebühren der Schiedsrichter danach, was die jeweilige Partei mit dem von ihr benannten Schiedsrichter vereinbart hat. Dabei ist es im Rahmen eines Schiedsverfahrens nach dem Regelwerk des ADCCAC üblich, dass der Schiedsrichter seine Tätigkeit auf Stundensatzbasis abrechnet, deren Höhe sich grundsätzlich nach Umfang des Verfahrens (soweit zu Beginn vorhersehbar) sowie nach der Qualifikation des Schiedsrichters bemessen und von diesem festgelegt werden.

Haben die Parteien lediglich einen Schiedsrichter benannt, sind dessen Kosten gemäß Artikel 17 Abs. 3a der ADCCAC Rules zwischen den Parteien hälftig zu tragen. Sofern ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht gebildet werden soll, trägt jede Partei zunächst die Kosten des von ihr benannten Schiedsrichters. Die für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts entstehenden Kosten sind gemäß Artikel 17 3b ADCCAC Rules von den Parteien zunächst je zur Hälfte zu tragen. Gleiches gilt gemäß Artikel 17 3c ADCCAC Rules für die Kosten von Übersetzern und Gutachtern.

Eine Kostenentscheidung ergeht grundsätzlich in Abhängigkeit des Ausgangs des Verfahrens im Rahmen des Schiedsspruchs, wobei sowohl die Kosten des ADCCAC als auch die Kosten der Schiedsrichter sowie die Kosten der Parteien für die Rechtsverfolgung berücksichtigt werden (Artikel 36 Abs. 10 i.V.m. Artikel 17 ADCCAC Rules).

Die einmalig vom Schiedskläger bei Beginn des Schiedsverfahrens zu zahlenden, nicht erstattungsfähigen Gerichtsgebühren, betragen gemäß Artikel 2 Schedule B der ADCCAC Rules derzeit AED 1.000.

Das ADCCAC verfügt sowohl über eine eigene Internetseite als auch über eine gemeinsame Internetseite mit der Abu Dhabi Chamber of Commerce.<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> [www.abudhabichamber.ae](http://www.abudhabichamber.ae); [www.adcci.gov.ae](http://www.adcci.gov.ae).

#### **d) Sharjah International Commercial Arbitration Centre<sup>39</sup>**

Seit dem Jahr 2009 existiert nunmehr auch im Emirat Sharjah ein Schiedszentrum, welches durch einen Erlass des Herrschers von Sharjah, s.H. Sultan bin Mohamed Al Qassimi, ins Leben gerufen wurde.<sup>40</sup>

Das Sharjah International Commercial Arbitration Center<sup>41</sup> (Sharjah Arbitration Centre) ist bei der Handelskammer von Sharjah angegliedert mit dem Ziel, verschiedene Arten der Streitbeilegung nicht nur für Mitglieder der Sharjah Handelskammer anzubieten. Parallel dazu soll das Sharjah Arbitration Center die Förderung der alternativen Streitbeilegung vorantreiben.

Das Sharjah Arbitration Centre wird durch ein Executive Committee geführt, welches gemäß dem oben genannten Erlass aus einem Chairman und mindestens 6 weiteren Mitgliedern besteht, wobei diese entweder Direktoren der Sharjah Chamber of Commerce oder externe Mitglieder sein können.

Dem Executive Committee obliegt die Aufsicht über das Sharjah Arbitration Centre in Bezug auf sämtliche finanziellen und administrativen Angelegenheiten.

Darüber hinaus ist das Executive Committee für die Ernennung von Schiedsrichtern verantwortlich, sofern dies nicht durch die Parteien des Verfahrens erfolgt. Weiterhin entscheidet das Executive Committee über die Abberufung eines Schiedsrichters auf Antrag einer der Parteien und trifft Regelungen für die Gebühren der Schiedsrichter und etwaige damit im Zusammenhang stehende Streitigkeiten.

Die Gebührenordnungen des Sharjah Arbitration Center sind verschiedentlich aufgeteilt und beinhalten zunächst Kostenregelungen für die Mitgliedschaft von Schiedsrichtern und Experten, die dem Sharjah Arbitration Center angehören und von den Parteien bestellt werden können.

Derzeit sind beim Sharjah Arbitration Center 19 Schiedsrichter und 17 Gutachter/Experten registriert.

---

<sup>39</sup> Auch bezeichnet als "Tahkeem" was vom arabischen übersetzt "Schiedsverfahren bedeutet.

<sup>40</sup> Emiri Decree No. (6) of 2009 concerning the formation of Sharjah International Arbitration Centre.

<sup>41</sup> [www.sharjah.gov.ae](http://www.sharjah.gov.ae).

Eine weitere Gebührenordnung bezieht sich auf die Gebühren für die Schiedsrichter sowie Verwaltungskosten des Sharjah Arbitration Centre, die im Rahmen des Verfahrens anfallen. Die Verfahrenskosten sowie die Kosten der Schiedsrichter bemessen sich nach dem Streitwert und der Anzahl der Schiedsrichter.<sup>42</sup> Die Regularien sehen grundsätzlich eine Kostenerstattung vor. Insofern muss der Schiedsspruch ebenfalls eine Kostenentscheidung enthalten, welche Kosten von welcher Partei zu tragen sind.<sup>43</sup> Das Sharjah Arbitration Centre verfügt bisher noch nicht über eine eigene Internetseite und ist lediglich über die Seite der Sharjah Chamber of Commerce<sup>44</sup> erreichbar.

Da es sich beim Sharjah Arbitration Centre um ein noch sehr junges Schiedszentrum handelt, bleibt abzuwarten, wie sich die Inanspruchnahme durch Rechtssuchende entwickelt. Aktuelle Informationen nach sind seit der Gründung des Sharjah Arbitration Centre im Mai 2009 knapp 20 Schiedsverfahren anhängig.

## **11. Ausblick**

Bislang sind Vorschriften betreffend Schiedsverfahren in den VAE ausschließlich im Civil Procedure Law der VAE geregelt. Jüngeren Informationen aus der Tagespresse zufolge wird jedoch seit geraumer Zeit an der Verabschiedung eines eigenen Schiedsgesetzes für die VAE gearbeitet, welches die bestehenden Vorschriften zum Schiedsverfahren, wie sie sich aus dem Civil Procedure Law ergeben, ablösen soll. Das neue Schiedsgesetz soll sich im Wesentlichen an den Grundsätzen des UNCITRAL Model Law orientieren.

Ein genauer Zeitpunkt, wann dieses Gesetz in Kraft treten soll, ist derzeit noch nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses im Laufe des Jahres 2010 verabschiedet wird und die schiedsrechtlichen Regelungen des Civil Procedure Law nach Inkrafttreten ersetzen wird.

Die Erwartungen an das angekündigte neue Schiedsgesetz sind hoch. Insbesondere die in jüngerer Zeit erheblich gestiegene Anzahl von aktiven Schiedsverfahren hat deutlich gemacht,

---

<sup>42</sup> Appendix B, Artikel 1 Rules of Sharjah International Commercial Arbitration Centre.

<sup>43</sup> Artikel 23.7 Rules of Sharjah International Commercial Arbitration Centre.

<sup>44</sup> [www.sharjah.gov.ae](http://www.sharjah.gov.ae).

dass neben einer effektiven und modernen Schiedsverfahrensordnung auch die Einbettung in die nationale Rechtsordnung erhebliche Bedeutung hat.

## **12. Schlussbemerkung**

Es ist festzustellen, dass die VAE in den vergangenen Jahren nicht nur wirtschaftliche Umbrüche erlebt haben, sondern sich auch im Bereich der Rechtsetzung einige Änderungen ergeben haben. Letztere konnten mit dem von der Wirtschaft vorgelegten immensen Tempo teilweise nicht Schritt halten, was insbesondere in der Betrachtung der Folgen der globalen Finanzkrise die Frage aufwirft, ob ein umfassenderes und den aktuellen Bedürfnissen angepasstes Gesetzeswerk in Verbindung mit einer konsequenten Rechtsfortbildung und –anwendung durch die lokalen Gerichte nicht einige der eingetretenen Schäden hätte verhindern können.

Die ‚Flucht‘ vieler Vertragsparteien in die Schiedsgerichtsbarkeit mag unter anderem im mangelnden Vertrauen in die lokalen, ordentlichen Gerichte sowie die zu Grunde liegende Rechtsordnung begründet sein. Ob der Schritt in die Schiedsgerichtsbarkeit rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll ist, sollte stets im Einzelfall überprüft werden. Dieser Leitfaden dient dazu, ein besseres Verständnis zur Thematik zu entwickeln und einen Überblick zu gewinnen. Gleichwohl kann und soll er die rechtliche Beratung durch einen spezialisierten und erfahrenen Anwalt nicht ersetzen.

## **13. Schlüter Graf & Partner**

### **I. Kanzlei**

Schlüter Graf & Partner ist eine deutsche Anwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund, die bereits seit 1995 auch eine eigene Niederlassung mit deutschen Rechtsanwälten in Dubai/Vereinigte Arabische Emirate unterhält. Schlüter Graf & Partner beschäftigt zur Zeit an beiden Standorten insgesamt 21 Anwälte, einschließlich fünf Notaren, und mehr als 40 Angestellte.

Als Sozietät von Rechtsanwälten und Notaren mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftsrecht“ konzentriert sich Schlüter Graf & Partner auf die Beratung und Vertretung von Einzelpersonen sowie von Mittelstands- und Großunternehmen. Die Sozietät bietet eine vollständige Rechtsberatung sowohl für regional als auch für international tätige Unternehmen durch spezialisierte Anwälte, die sämtliche Aspekte des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts abdecken.

Schlüter Graf & Partner berät im deutschen Recht, dem Recht der VAE und dem Recht der übrigen Staaten des Golf-Kooperationsrats (Saudi Arabien, Oman, Bahrain, Katar und Kuwait) und konzentriert sich dabei auf folgende Schwerpunkte:

- Wirtschaftsrecht einschließlich Handelsvertreterrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Immobilienrecht
- Steuerrecht
- Zivilrecht
- Baurecht
- Recht der öffentlichen Ausschreibungen
- Gerichts- und Schiedsverfahren

Neben dieser wirtschaftsrechtlichen Beratung sorgt Schlüter Graf & Partner dort, wo Rechtsstreitigkeiten in den VAE (und den anderen Golfstaaten) unvermeidlich sind, durch ein erfahrenes Team von Anwälten dafür, dass die Rechte unserer Mandanten durchgesetzt, gesichert und unberechtigte Ansprüche Dritter abgewehrt werden. Bedingt durch den für ausländische Rechtsanwälte vorgeschriebenen und üblichen Status einer rechtsberatenden Kanzlei kooperieren wir in gerichtlichen Auseinandersetzungen ausschließlich mit führenden

lokalen Kanzleien. Die langjährige Zusammenarbeit mit diesen Kollegen ermöglicht eine optimale und intensive Betreuung der streitigen Angelegenheiten in den VAE und den anderen Golfstaaten.

## **II. Dezernat Middle East**

Die Interessen unserer vorwiegend europäischen Mandantschaft werden in Dubai durch die Rechtsanwälte Ulf-Gregor Schulz, Lars Wiedemann, Florian Fischer, Anja Adam, Amina Dakroury, Bert Hückel und Andrés Ring wahrgenommen, die über einschlägige und langjährige Erfahrungen im Nahen und Mittleren Osten verfügen. Anfragen können aber jederzeit auch an unser Büro in Dortmund und dort an die Rechtsanwälte Peter Schlüter und Christoph Keimer gerichtet werden, die beide ebenfalls lange Jahre in den Vereinigten Arabischen Emiraten als Rechtsberater/Legal Consultants tätig waren.

## **III. Dienstleistungsangebot**

Schlüter Graf & Partner in Dubai bietet eine umfassende Rechtsberatung für Unternehmen, die im Nahen und Mittleren Osten, sei es durch eine ständige Vertretung in dieser Region oder auf dem Gebiet des klassischen Exports, tätig sind oder tätig werden wollen. Im Vordergrund stehen hierbei die internationalen rechtlichen und wirtschaftlichen Bezüge sowie die Besonderheiten des lokalen arabischen Rechts. Unsere Dienstleistungen umfassen u.a.:

- Beratung deutscher und internationaler Unternehmen im Bereich des Wirtschafts-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrechts der GCC-Staaten
- Beratung bei der Anbahnung und Betreuung von Investitionsvorhaben in der Golfregion unter Berücksichtigung wirtschafts-, arbeits- und steuerrechtlicher Aspekte
- Individuelle Vertragsgestaltung und praktische Umsetzung
- Gründung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen, Repräsentanzen in der

gesamten Golfregion sowie Niederlassungen in Freihandelszonen

- Erstellung und Überprüfung von Handelsvertreter- und Eigenhändlerverträgen
- Beratung bei öffentlichen Ausschreibungen und Offset-Projekten
- Registrierung von Marken und Patenten in den VAE und GCC-weit (Schlüter Graf & Partner ist in den VAE eingetragener Marken- und Patentregistrierungsagent)

Schlüter Graf & Partner gehört zu den gelisteten Anwälten des Generalkonsulats in Dubai und der Deutschen Botschaft in Abu Dhabi sowie der Außenhandelskammer (AHK) in Dubai. Das gleiche gilt für die österreichischen und schweizerischen Vertretungen in den VAE.

Wir verfügen zudem über Kooperationskanzleien in Kuwait City (Kuwait), Muskat (Oman), Riad (Saudi Arabien), Manama (Bahrain) und Doha (Katar), mit denen wir in der Lage sind, Mandate auch landesübergreifend betreuen und vor Ort umsetzen zu können.

#### **IV. Übersetzungen**

Für die Erstellung von Übersetzungen sowie die Bereitstellung von Dolmetschertätigkeiten in den Sprachen Deutsch, Englisch und Arabisch arbeitet Schlüter Graf & Partner seit vielen Jahren eng mit dem Übersetzungsbüro GATIC zusammen, das durch das Ministry of Justice der VAE akkreditiert ist. GATIC ist eines der wenigen Büros in den VAE mit der Zulassung als vereidigter Übersetzer für Übersetzungen Arabisch / Deutsch und Deutsch / Arabisch.

Folgende Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten werden regelmäßig erforderlich, wenn Mandanten in den VAE geschäftlich tätig werden:

- Übersetzung von Originaldokumenten ins Arabische und/oder Englische zur Vorlage bei lokalen und föderalen Behörden

- Kontrolle vorgelegter arabischsprachiger Schriftstücke und etwaige Übersetzung ins Englische und/oder Deutsche
- Übersetzung arabischsprachiger Registerauszüge ins Deutsche und/oder Englische
- Übersetzung juristischer, technischer und medizinischer Gutachten ins Deutsche, Englische und/oder Arabische
- Abwicklung der gesamten Korrespondenz des Mandanten mit seinen lokalen Geschäftspartnern und Behörden, einschließlich Dolmetschertätigkeiten

## **V. Unsere Philosophie**

Eine nahtlose Verbindung der entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ist die Grundvoraussetzung für eine langjährige und erfolgreiche Geschäftsbeziehung. Unter steter Beachtung der untrennbaren Verflechtung von Wirtschaft und Recht zeigt Schlüter Graf & Partner sämtliche rechtlichen und praktischen Aspekte eines jeden Investitionsvorhabens auf und fertigt maßgeschneiderte Individualkonzepte. In enger Zusammenarbeit mit führenden, lokalen Wirtschaftskanzleien in den VAE sowie den anderen Golfstaaten sind wir in der Lage, kurzfristig auf bevorstehende Rechtsänderungen zu reagieren und unsere Investitionsberatung stets auf dem aktuellsten Stand zu halten.

## LINKS

### Schiedszentren:

- Dubai International Arbitration Centre (DIAC): [www.diac.ae](http://www.diac.ae)
- Abu Dhabi Commercial Conciliation & Arbitration Centre (ADCCAC):  
[www.abudhabichamber.ae](http://www.abudhabichamber.ae); [www.adcci.gov.ae](http://www.adcci.gov.ae).
- Dubai International Financial Centre-London Centre for International Arbitration (DIFC-LCIA Arbitration Centre): [www.diac.ae](http://www.diac.ae)
- Sharjah International Commercial Arbitration Center: [www.sharjah.gov.ae](http://www.sharjah.gov.ae).

### Verbände, Institutionen und Vereine:

- Arabisch-Deutsche Vereinigung für Handel und Industrie e.V. (Ghorfa):  
[www.ghorfa.de](http://www.ghorfa.de)
- Nah- und Mittelost-Verein e.V. (NuMOV): [www.numov.de](http://www.numov.de)
- Germany Trade & Invest (ehemals BFAI) : [www.gtai.de](http://www.gtai.de)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK): [www.dihk.de](http://www.dihk.de)
- Industrie- und Handelskammern in Deutschland (IHK): [www.ihk.de](http://www.ihk.de)
- Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld  
(Schwerpunkt: Arabische Golfstaaten und Iran): [www.bielefeld.ihk.de](http://www.bielefeld.ihk.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Berlin: [www.berlin.ihk24.de](http://www.berlin.ihk24.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Stuttgart: [www.stuttgart.ihk24.de](http://www.stuttgart.ihk24.de)
- Industrie- und Handelskammer zu München: [www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf: [www.duesseldorf.ihk.de](http://www.duesseldorf.ihk.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt/Main: [www.frankfurt-main.ihk.de](http://www.frankfurt-main.ihk.de)
- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund. [www.dortmund.ihk24.de](http://www.dortmund.ihk24.de)
- Deutsche Auslandshandelskammer (AHK): [www.ahk.de](http://www.ahk.de)
- Außenhandelskammer Dubai (AHK-Dubai): [www.ahkdubai.de](http://www.ahkdubai.de)
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI): [www.bdi-online.de](http://www.bdi-online.de)

- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA): [www.bga.de](http://www.bga.de)
- Außenhandelsverband Nordrhein Westfalen e. V.: [www.ahvnrw.de](http://www.ahvnrw.de)
- VDMA Verband der Investitionsgüterindustrie: [www.vdma.de](http://www.vdma.de)
- AUMA Verband der Deutschen Messewirtschaft: [www.auma.de](http://www.auma.de)
- Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ): [www.gtz.de](http://www.gtz.de)
- Deutsch-Arabische Gesellschaft: [www.d-a-g.de](http://www.d-a-g.de)
- Afrikaveroin der deutschen Wirtschaft: [www.afrikaveroin.de](http://www.afrikaveroin.de)
- Deutscher Wirtschaftskreis Dubai (GBC): [www.gbc-dubai.com](http://www.gbc-dubai.com)
- Deutscher Wirtschaftskreis Abu Dhabi (GeBCAD): [www.gebcad.com](http://www.gebcad.com)

#### **Messekalender:**

- Messen im Nahen und Mittleren Osten, insbesondere in Dubai: [www.dwtc.com](http://www.dwtc.com)
- Messen weltweit: [www.auma.de](http://www.auma.de)

#### **Botschaften, Ministerien und Behörden:**

- Botschaft der VAE in Bonn/Deutschland: [www.vae-botschaft.de](http://www.vae-botschaft.de)
- Deutsche Botschaft in Abu Dhabi/VAE: [www.abudhabi.diplo.de](http://www.abudhabi.diplo.de)
- Deutsches Generalkonsulat in Dubai/VAE: [www.dubai.diplo.de](http://www.dubai.diplo.de)
- Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten (Schweiz): [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)
- Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Österreich: [www.bmaa.gv.at](http://www.bmaa.gv.at)
- Regierung der VAE und Link zu allen Ministerien: [www.uae.gov.ae](http://www.uae.gov.ae)
- United Arab Emirates General Information Authority: [www.gia.gov.ae](http://www.gia.gov.ae)
- Regierung Dubai Portal (Dubai e-Government): [www.dubai.ae](http://www.dubai.ae)
- Regierung Abu Dhabi Portal: [www.abudhabi.ae](http://www.abudhabi.ae)
- Dubai Lands Department: [www.dubailand.gov.ae](http://www.dubailand.gov.ae)
- Dubai Municipality: [www.dm.gov.ae](http://www.dm.gov.ae)
- Department of Tourism and Commerce Marketing weltweit: [www.dubaitourism.co.ae](http://www.dubaitourism.co.ae)

- Department of Tourism and Commerce Marketing Deutschland: [www.dubai-tourism.de](http://www.dubai-tourism.de)
- Industrie- und Handelskammer Dubai: [www.dubaichamber.ae](http://www.dubaichamber.ae)
- Industrie- und Handelskammer Abu Dhabi: [www.addci-uae.com](http://www.addci-uae.com)
- Industrie- und Handelskammer Sharjah: [www.sharjah.gov.ae](http://www.sharjah.gov.ae)
- Abu Dhabi Tourism Authority: [www.abudhabitourism.ae](http://www.abudhabitourism.ae)
- Ras Al-Khaimah Investment Authority: [www.rak-ia.com](http://www.rak-ia.com)

### **Freihandelszonen in den VAE:**

- Freihandelszonen: [www.uaefreezones.com](http://www.uaefreezones.com)
- Jebel Ali Free Zone: [www.jafza.ae](http://www.jafza.ae)
- Dubai Airport Free Zone: [www.dafza.gov.ae](http://www.dafza.gov.ae)
- Dubai Internet City: [www.dubaiinternetcity.com](http://www.dubaiinternetcity.com)
- Dubai Media City: [www.dubaimediacity.com](http://www.dubaimediacity.com)
- Knowledge Village: [www.kv.ae](http://www.kv.ae)
- Dubai International Financial Centre: [www.difc.ae](http://www.difc.ae)
- Dubai Healthcare City: [www.dhcc.ae](http://www.dhcc.ae)
- Dubai Silicon Oasis (Heimat des German Business Parks): [www.dso.ae](http://www.dso.ae)
- Dubai Multi Commodities Centre: [www.dmcc.ae](http://www.dmcc.ae)
- Masdar City: [www.masdarcity.ae](http://www.masdarcity.ae)
- Sharjah Airport International Free Zone: [www.saif-zone.com](http://www.saif-zone.com)
- Ras Al-Khaimah Free Trade Zone: [www.rakftz.com](http://www.rakftz.com)
- Ajman Free Zone: [www.ajmanfreezone.gov.ae](http://www.ajmanfreezone.gov.ae)
- Fujairah Free Zone: [www.fujairahfreezone.com](http://www.fujairahfreezone.com)

### **Länder, Städte, Projekte und Immobilien:**

- Vereinigte Arabische Emirate: [www.uae.org.ae](http://www.uae.org.ae)
- Dubai: [www.dubai.com](http://www.dubai.com)

- Abu Dhabi: [www.abudhabi.com](http://www.abudhabi.com)
- Sharjah: [www.sharjah.com](http://www.sharjah.com)
- Tejari: [www.tejari.com](http://www.tejari.com)
- Immobilien-Marktplatz: [www.eqarat.com](http://www.eqarat.com)
- The Palm: [www.thepalm.co.ae](http://www.thepalm.co.ae)
- Burj Khalifa: [www.burjdubai.com](http://www.burjdubai.com)

### **Allgemeine Informationen:**

- Informationen über den Nahen Osten: [www.nahost.de](http://www.nahost.de)
- Informationen über die Länder des Mittleren Ostens und Nordafrika: [www.arab.net](http://www.arab.net)
- Buchtipps, Veranstaltungen etc.: [www.laenderdienste.de](http://www.laenderdienste.de)
- Statistisches Zentrum Islamischer Länder: [www.sesrtcic.org](http://www.sesrtcic.org)
- Portal für den Nahen Osten: [www.middle-east-pages.com](http://www.middle-east-pages.com)
- Gelbe Seiten weltweit: [www.worldyellowpages.com](http://www.worldyellowpages.com)
- Arabisch-Sprachkurse des Landesspracheninstituts Nordrhein-Westfalen: [www.lsi-nrw.de](http://www.lsi-nrw.de)

### **Übersetzungs- und Dolmetscherdienste in den VAE (deutsch, englisch und arabisch):**

German Arab Translation and Interpretation Company: [gatic@emirates.net.ae](mailto:gatic@emirates.net.ae)

### **Interkulturelle Seminare:**

CrossCultures: [www.crosscultures.de](http://www.crosscultures.de)

**WEITERE PUBLIKATIONEN  
VON SCHLÜTER GRAF & PARTNER**

***Wirtschaftsrecht***

- Leitfaden Wirtschaftsrecht/Investitionen in den Vereinigten Arabischen Emiraten

***Doppelbesteuerungsabkommen***

- Leitfaden Steuerrecht, Vereinigte Arabische Emirate

***Immobilienrecht***

- Immobilienerwerb durch Ausländer im Emirat Dubai/Vereinigte Arabische Emirate

***Baurecht***

- Baurecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten

***Gewerblicher Rechtsschutz***

- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten

***Jebel Ali Freihandelszone***

- Gründung von Freihandelszonen- und Offshoregesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

***Dubai Internet City***

- Niederlassungsgründung und E-Commerce in der Dubai Internet City

***Arbeitsrecht***

- Leitfaden Arbeitsrecht VAE

***Oman***

- Investitionsführer Oman
- Öffentliches Beschaffungswesen im Oman

***Verschiedenes***

- Neuere Entwicklungen im Handels- und Wirtschaftsrecht der VAE
- Wichtige Verhaltensregeln im Rechtsverkehr mit den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft (VAE)